

**Begründung zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 17. Dezember 2021**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 den weiter stark angestiegenen Infektionszahlen in Thüringen angepasst. Am 2. Dezember 2021 betrug die Zahl der Neuinfizierten der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohnern landesweit in Thüringen 993,7, ein deutlicher Anstieg gegenüber dem gleichen Tag eine Woche zuvor (805,7) und auch dem Vortag (962,4). Hinzu kommt die zunehmende Verbreitung der SARS-CoV-2-Variante Omikron, die sich bis zum 2. Dezember 2021 auf bereits 31 Staaten weltweit erstreckt hat. Trotz zum Teil noch nicht vollständig gesicherter Faktenlage ist jedoch bekannt, dass diese Virusvariante eine höhere Wachstumsrate gegenüber der bis dahin vorherrschenden Delta-Variante aufweist sowie eine höhere Übertragbarkeit besitzt. Somit ist kurzfristig und mit Blick auf andere Länder (z.B. Großbritannien und Dänemark) mit einem sprunghaften Anstieg von Infektionen zu rechnen, wobei es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ansteckungsschutz nach Erlangung des vollständigen Impfschutzes weniger ausgeprägt ist und schneller nachlässt als bei der Delta-Variante.

Gegenwärtig sind zwar nur wenige Fälle in der Bundesrepublik bekannt, jedoch besteht bereits jetzt die konkrete Gefahr einer nicht mehr zu verhindernden fünften Corona Welle durch die neue Omikron-Variante. Eine von massiv gesteigerter Übertragbarkeit gekennzeichnete Infektionsdynamik würde auf eine Versorgungssituation treffen, die bereits durch die Erkrankungen in Oktober bis Dezember 2021 höchst angespannt ist. Eine entsprechende Vorbereitung auf diese fünfte Welle ist daher erforderlich. Verbunden mit dem noch lückenhaften Kenntnisstand der Wissenschaft hinsichtlich der neuen Mutation ergibt sich infektionsrechtlich eine Ausweitung des Einschätzungs- und Beurteilungsspielraumes des Ordnungsgebers im Hinblick auf präventive Maßnahmen zur Verhinderung einer Überlastung der Krankenhäuser bzw. der Intensivstationen durch einen rapiden Anstieg der Zahl behandlungsbedürftiger COVID-Patienten.

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 wurde u.a. als Mindeststandard beschlossen, den Zugang zu Einrichtungen der Kultur- und Freizeitgestaltung auf Geimpfte und Genesene zu beschränken, die 2G-Regel für den Einzelhandel, sowie Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich für Ungeimpfte bzw. Nichtgenesene. Darüber hinaus wurden Einschränkungen bei Veranstaltungen hinsichtlich der Gesamtzahl und der Kapazität, sowie bei Sportveranstaltungen der Verzicht auf Zuschauer vorgesehen. Inzidenzabhängig sollen Schließungen von Diskotheken und Clubs erfolgen.

Daher zielt die nunmehrige Änderungsverordnung auf weitergehende Einschränkung der Kontakte bis hin zu Schließungen von Einrichtungen. Aufgrund der rasanten Entwicklung wurde bereits zum 10. Dezember 2021 durch den Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher

Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, kurzfristig auf die Lage durch den Erlass von Allgemeinverfügungen zu reagieren.

Der neu eingefügte § 18a, welcher weitgehenden Einschränkungen bei extrem hohen Inzidenzen von 1000 bzw. 1500 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen/100.000 Einwohnern vorsieht, wurde den Regelungen des Eindämmungserlasses angelehnt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1 (§ 2 Abs. 3):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Personen mit Auffrischimpfung (sog. Booster) ein geringeres Infektionsrisiko aufweisen. Das RKI führt hierzu aus:

„Wie das Epidemiologische Bulletin 48/2021 ausführt, ist das Ziel der Auffrischimpfung die Aufrechterhaltung des Individualschutzes sowie die Reduktion der Transmission von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Beides trägt zu einer Verhinderung schwerer Erkrankungs- und Todesfälle und somit zu einer Entlastung des Gesundheitssystems in Deutschland bei. (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_02.html)“

Personen mit Auffrischimpfung weisen somit einen besonders hohen Schutz auf, der eine zusätzliche Testung, die ihrerseits auch nur eine Momentaufnahme darstellt, entbehrlich macht. Zudem schützt die weitere Impfung auch in deutlich höherem Maße vor einer Infektion mit Virusmutationen wie etwa der neuen SARS-CoV-2-Variante Omikron. Bei Personen mit fehlender Auffrischimpfung nimmt der Schutz kontinuierlich nach der letzten Impfung ab. Aufgrund ihrer wesentlich höheren Anfälligkeit gegenüber Virusvarianten wurde davon abgesehen, eine weitere Ausnahme von der Testpflicht etwa für frisch bzw. innerhalb der letzten sechs Monate Geimpfte zuzulassen. Hinzu kommt, dass generell bei asymptomatischen aktuell oder geboosterten Geimpften die Aussagekraft von Antigenschnelltests, die zumeist ohnehin nur über eine beschränkte Sensitivität verfügen, noch weiter eingeschränkt ist. Dies trifft in gesteigertem Maße auf Personen mit Auffrischimpfungen zu, so dass auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier eine Ausnahme gebietet. Zugleich werden damit die angespannten Testkapazitäten entlastet und ein Anreiz für Boosterimpfungen gesetzt. Aufgrund der noch sehr unsicheren Datenlage wurde in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister vom 14. Dezember 2021 davon abgesehen, weitere Ausnahmen von der Testpflicht etwa für aktuell bzw. innerhalb der letzten sechs Monate zweifach Geimpfte zuzulassen. Die Bestimmung gilt nur im Anwendungsbereich der 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen mit Ausnahme der Bereiche, in denen besonders vulnerable Personengruppen leben.

Zu 2. und 3. (§ 13 Abs. 1 und § 14 Satz 1):

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu 4. (§ 17):

§ 17 wurde den Empfehlungen zu Mindeststandards nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 entsprochen. Nach dem neu gefassten Satz 2 bleiben nach den Nummern 1 bis 3 solche Personen bei der Anrechnung nach Satz 1 außer Betracht, bei denen entweder

eine Impfung nicht möglich ist, oder die bezogen auf die jeweilige Person, zur Betreuung unverzichtbar sind und die ohnehin zumeist eine Infektionsgemeinschaft bilden. Insbesondere sind nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 lediglich Zusammenkünfte, an denen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, ausgenommen. Hinsichtlich der Personenzahl nach Satz 1 werden bei solchen Zusammenkünften, an denen sowohl ungeimpfte als auch genesene oder geimpfte Personen teilnehmen, alle berücksichtigt, d. h. es gibt insoweit keine Privilegierung hinsichtlich der Zahl der Geimpften und Genesenen, da insoweit das Infektionsrisiko bezogen auf die Größe deutlich erhöht ist.

Zu 5. (§ 18):

Zu a):

Ergänzt wurde in Absatz 1 Satz 1 Nr. 10, dass medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation der 3G-Zugangsbeschränkung zugeordnet werden. Die medizinische Notwendigkeit muss im Einzelfall durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen (Anordnung, Rezept o.ä.) nachgewiesen werden.

Es wurde davon abgesehen, für den Publikumsverkehr aller Behörden und Gerichte bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts einheitliche 3G-Zugangsvoraussetzungen zu schaffen. Der Grund hierfür liegt in den sehr heterogenen Personenkreisen des Publikums und den jeweiligen unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsbindungen bzw. Geltungsvorbehalten des § 35. Gleichwohl wird empfohlen, 3G- oder gegebenenfalls auch 2G-Zugangsmodelle im Rahmen des Hausrechts eigenverantwortlich einzuführen. Da auch die Ausübung des Hausrechts in Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen gegenüber Publikum und Bediensteten Grundrechtsrelevanz haben kann, sollten die anerkannten infektionsrechtlichen Wertungen, wie etwa die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, die z. B. die verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung von Testpflichten für Geimpfte und Genesene regelt, berücksichtigt werden.

Zu b):

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wurden bei geschlossenen Räumen zum einen Gartenmärkte in die Ausnahmeregelung von Buchstabe a) aufgenommen, da diese oft an Baumärkte angeschlossen sind und überdies vom Angebot her in vergleichbarer Weise Waren des täglichen Bedarfs führen.

Soweit in Mischbetrieben Waren verkauft werden, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen bzw. nicht dem Warensortiment eines in Buchstabe a) Halbsatz 2 genannten Betriebes zuzuordnen sind, gilt für diese Betriebe dann die Ausnahme von der 2G-Zugangsbeschränkung, wenn deren Sortiment insgesamt zu mindestens 90 % aus Waren besteht, die der Deckung des täglichen Bedarfs dienen bzw. dem Warensortiment eines in Buchstabe a) Halbsatz 2 genannten Betriebes zugeordnet werden können und die hierzu nicht zu zählenden Waren gegenüber dem sonstigen Sortiment von untergeordneter Bedeutung sind (Bagatellgrenze). Maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Bagatellgrenze ist grundsätzlich die Fläche, die das jeweilige Sortiment in dem Ladengeschäft einnimmt. Dabei kommt es auf den Eindruck des Geschäfts bei einer ganzheitlichen, individuellen Betrachtung durch die zuständige Behörde an.

Nach Buchstaben b), c) und i) wurde die Kapazitätsauslastung sowohl für die Durchführung von öffentlichen wie auch nichtöffentlichen Veranstaltungen aufgrund der Pandemielage in Thüringen gesenkt. Unter Buchstabe d) cc) wurde bei Mensen des Studierendenwerks auf § 25 Abs. 1 und somit die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung verwiesen.

Neu aufgenommen wurden unter Buchstabe h) die Bibliotheken, die mit den dort aufgeführten Einrichtungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar sind. Zu den dort geregelten Einrichtungen zählen auch Tourismusbüros.

Nummer 2 beinhaltet im wesentlichen Reduzierungen von Kapazitätsauslastungen bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume; Buchstabe f) enthält wie auch Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 eine redaktionelle Anpassung bzgl. Angeboten des Freizeitsports.

Zu 6.:

Die Neuregelung beinhaltet weitergehende Maßnahmen bei extrem hohen Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf mehr als 1000 (Absatz 1) und mehr als 1500 (Absatz 2). Derartige Inzidenzen sind innerhalb der letzten Wochen häufig in Gebietskörperschaften des Freistaates aufgetreten und führen zu einer schwerwiegenden Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen. Es mussten darüber hinaus bereits Patienten in Krankenhäusern anderer Bundesländer verlegt werden. Hierdurch wird die Krankenhausversorgung einer Vielzahl von Menschen in mehreren Regionen erheblich gefährdet und rechtfertigt weitergehende Maßnahmen. Aufgegriffen wurden in § 18a die Bestimmungen des Thüringer Corona Eindämmungserlasses vom 10. Dezember 2021.

Zu Absätzen 1, 4 bis 6

Die Bestimmungen finden Anwendung bei einer sieben Tage Inzidenz von mehr als 1000 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern. Ist diese Inzidenz an drei Tagen überschritten, wird dies nach Absatz 6 von der obersten Gesundheitsbehörde bekannt gegeben. Auf der jeweiligen Internetseite werden die Tage benannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen gelten. Sofern nach Absatz 4 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Wert unter 1000 sinkt, sind die entsprechenden Maßnahmen aufgehoben; die Bekanntgabe erfolgt nach Absatz 6 in entsprechender Weise. Die Fristberechnung erfolgt erstmalig bzgl. Über- oder Unterschreitung nach Absatz 5 mit dem 8. Dezember 2021.

Absatz 1 Nr. 1 verschärft private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum und begrenzt die Personenzahl außerhalb des eigenen Haushaltes auf eine haushaltsfremde Person. Nach wie vor findet die überwiegende Zahl von Ansteckungen innerhalb privater Haushalte statt. Angesichts der hohen Inzidenzschwelle des Absatzes 1 ist eine Reduzierung der Kontakte auf dieses essentielle Minimum geboten, soweit ungeimpfte bzw. nichtgenesene Personen beteiligt sind. Die übrigen Ausnahmen in § 17 hinsichtlich der Berechnung der teilnehmenden Personen wie auch die Ausnahme von Zusammenkünften von ausschließlich Geimpften bzw. Genesenen bleiben bestehen.

Nummer 2 bestimmt das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (FFP2-Masken u. ä.) in den in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 beschriebenen Bereichen, wobei die bundesrechtliche Bestimmung in § 28b Abs. 5 IfSG unberührt bleibt.

Nummern 3 und 4 sehen eine weitere Reduzierung der Personenobergrenzen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, abhängig davon ob in geschlossenen Räumen oder außerhalb dieser, vor.

Nach Nummer 5 gilt die 2G-Zugangsbeschränkung sowohl in geschlossenen Räumen als auch Fahrzeugen von Fahrschulen bzw. bei Erste-Hilfe-Schulungen. Nicht erfasst von der 2G-Zugangsbeschränkung sind solche Angebote, die aus zwingend erforderlichen beruflichen Gründen wahrgenommen werden müssen (z. B. Gefahrgut-Krafffahrer, LKW-Fahrer). In diesen Ausnahmefällen gilt weiterhin die 3G-Zugangsbeschränkung.

Nummer 6 sieht bei den in Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen statt der grundsätzlich vorgeschriebenen 2G Regelung die 2G-Plus Zugangsbeschränkung vor. Nach § 2 Abs. 3

bedürfen Personen mit Auffrischungsimpfung jedoch keines Tests. Buchstabe d) betrifft lediglich Übernachtungen zu touristischen Zwecken in Abgrenzung etwa zu dienstlichen oder geschäftlichen Übernachtungen. Der touristische Begriff ist allerdings weit zu verstehen und umfasst auch Bildungsreisen o. ä.

Nach Nummer 7 Buchstabe a) und b) sind innerhalb besonders gekennzeichnete Orte im öffentlichen Raum Ausschank, Abgabe, Verkauf etc. von Alkohol einschließlich dessen Konsum verboten. Die Anpassung war aufgrund des Beschlusses des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14.12.2021 (VerfGH 117/20) erforderlich. Buchstabe c) untersagt den Betrieb von Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros. Angesichts extrem hoher Inzidenzen und eines bei diesen Einrichtungen schnell wechselnden Publikums in Innenräumen, verbunden mit dem Umstand, dass diese Aktivitäten gegenwärtig nicht zwingend geboten erscheinen, ist eine Schließung zulässig und angemessen.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung sieht zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 bzw. über diese hinaus weitere Beschränkungen bzw. Schließungen vor. Für Beginn und Ende dieser Maßnahmen gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Nummern 1 und 2 sehen weitere Begrenzungen der Teilnehmenden von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, abhängig davon ob innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume, vor.

Nach Nummer 3 sind bei den dort aufgeführten Einrichtungen geschlossene Räume zu schließen. Die Zulässigkeit der Schließungen beruht auf § 28a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 IfSG, da der Thüringer Landtag das Bestehen einer konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen am 24. November 2021 beschlossen hat. Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich bis zum 24. Februar 2022 verlängert. Für Buchstabe a) ergibt sich das aus § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG, für Buchstabe b) Nr. 5 und 6, Buchstabe c) Nr. 7, Buchstabe e) Nr. 6 und Buchstabe f) Nummer 6 bzw. 14. Die Schließung ist insbesondere unter Berücksichtigung der Systematik des § 28a IfSG Ultima Ratio, allerdings insoweit bei einem extrem hohen Inzidenzwert von über 1500 geboten. Bei außergewöhnlich hohen Werten sind Kontakte auf das absolut zwingende Minimum zu reduzieren.

Nummer 4 sieht in Folge zu Nummer 3 darüber hinaus auch die Schließung von Außenbereichen von Einrichtungen der Nummer 3 a), c) und d) für den Publikumsverkehr vor. Nicht zum Publikumsverkehr zählen neben den Beschäftigten etwa Handwerker, Lieferanten, Servicepersonal etc.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 nimmt von der vorgeschriebenen Verwendung von qualifizierten Gesichtsmasken nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (FFP2-Masken u. ä.) Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr aus. Dies ist insbesondere dem Umstand einer mangelnden Marktverfügbarkeit dieses Maskentyps bei Kindern geschuldet.

Zu 7. (§ 19):

Die Versammlungslage in Thüringen war in den zurückliegenden Wochen geprägt von zahlreichen Versammlungen, für die zuvor im Internet über die einschlägigen sozialen Netzwerke mobilisiert wurde, ohne dass eine entsprechende Anmeldung oder Anzeige nach dem Versammlungsgesetz oder nach dieser Verordnung erfolgte. Vor Ort während der Versammlung ließ sich oftmals auch auf entsprechende Nachfrage der anwesenden Behörde

keine verantwortliche Person und kein Versammlungsleiter feststellen. Versammlungsleiter ließen sich über die Polizei allenfalls nach den Grundsätzen des faktischen Versammlungsleiters (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2019, 1 BvR 1257/19) im Einzelfall identifizieren.

Diese Versammlungen waren zudem geprägt von zahlreichen weiteren Verstößen gegen die Infektionsschutzregeln, insbesondere Verstöße gegen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, Verstöße gegen die Abstandspflichten und die Versammlung in ortsfester Weise durchzuführen.

Die Beschränkung von Versammlungen führt zu tiefgreifenden Grundrechtseingriffen. Bei Beschränkungen von Versammlungen muss dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um den Schutz von Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere der intensivmedizinischen Versorgung, angemessen gewährleisten zu können. Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote und Auflösungen in Betracht.

Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen, wo die durch die Teilnehmer verursachte Aerosolkonzentration zumeist wesentlich höher liegt, auch wenn regelmäßiges Belüften eine Absenkung bewirken kann. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten und Auflösungen sachgerecht sein können (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23944, Seite 33).

Angesichts der nach wie vor hohen Inzidenzzahlen in Thüringen ist es angezeigt, die versammlungsrechtlichen Regelungen an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

Zu Absatz 1 Satz 2:

Durch die Aufnahme einer Legaldefinition für Spontanversammlungen wird lediglich klargestellt, dass diese Versammlungen ebenfalls von dieser Norm erfasst werden. Darüber hinaus wird aber im Kontext mit der Regelung in Absatz 6 ebenso deutlich gemacht, dass die Mehrzahl der gegenwärtigen Versammlungen, insbesondere solche, zu denen zuvor im Internet mobilisiert wurde, gerade keine Spontanversammlungen sind, sondern eine bewusste Umgehung der versammlungsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Anmelde- und Anzeigepflichten sowie der Pflicht, einen Leiter der Versammlung zu benennen.

Zu Absatz 4 Satz 3:

Durch diese Norm wird klargestellt, dass die Anzeigepflicht nach dieser Verordnung und die Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz uno actu erfolgen können. Zuständig ist jeweils das Landratsamt. Unter dessen „Dach“ befindet sich das Gesundheitsamt und auch die Versammlungsbehörde. Es wäre unnötiger Formalismus, wenn man den Anmeldern und Anzeigenden einer Versammlung auferlegen wollte, eine Anzeige beim Gesundheitsamt abzugeben und daneben noch eine Anmeldung bei der Versammlungsbehörde. Die jeweils zuständigen Behörden „unter dem Dach“ des Landratsamtes informieren sich im Rahmen des

behördeninternen Informationsaustausches über das Vorliegen einer Anzeige beziehungsweise einer Anmeldung.

Zu Absatz 5

Liegen die Voraussetzungen dieser Norm vor, soll die zuständige Behörde die Versammlung auflösen. Die zuständige Behörde ist in der Regel zur Auflösung verpflichtet; sie kann aber ausnahmsweise davon absehen, und zwar in einer atypischen Situation (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Rn. 84). In Satz 2 wird in Übereinstimmung mit dem Versammlungsgesetz lediglich klargestellt, dass sich die Teilnehmer nach der Auflösung unverzüglich zu entfernen haben und die Polizei einzelne Teilnehmer von der Versammlung ausschließen kann.

Zu Absatz 6

Mit dieser Klarstellung wird verdeutlicht, dass es regelmäßig einer zeitlich der Versammlung vorhergehenden Prüfung durch die zuständige Behörde bedarf, wenn eine Ausnahme bewilligt werden soll. Eine entsprechende Prüfung während der Versammlung im Rahmen der Soll-Vorschrift in Absatz 6 ist den anwesenden Bediensteten allenfalls unter erschwerten Bedingungen möglich.

Zu Absatz 7

Hier wird in einem eigenen Absatz klargestellt, dass die Regelungen des Versammlungsgesetzes im Übrigen unberührt bleiben.

Zu 8. (§ 20a):

Das Abbrennen von Pyrotechnik in der Silvester-/Neujahrsnacht führt erfahrungsgemäß zu Zusammenkünften von Menschen, die sich gegenseitig Neujahrsgrüße übermitteln, das Feuerwerk beobachten oder gemeinsam abbrennen. Bei vorherigem Alkoholgenuss führt dies zu nicht übersehbaren Kontakten. Aus diesem Grunde wurde der Verkauf von Pyrotechnik bestimmter Kategorien in diesem Jahr bereits durch bundesrechtliche Bestimmungen untersagt.

Die Definitionen und Einteilung pyrotechnischer Gegenstände ergibt sich direkt aus den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Die Feuerwerkskörper werden demnach u. a. in vier Kategorien (Kategorien F1 bis F4) eingeteilt. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen ab dem Alter von 12 Jahren verwendet werden und zwar ganzjährig (kleines Tischfeuerwerk). Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und gefährlicher dürfen ohnehin nur Personen mit spezieller Erlaubnis, die mit diesen Gegenständen umgehen dürfen, überlassen werden. Die Kategorien F1, F3 und gefährlicher sind vom Verbot daher nicht umfasst. Nicht erfasst sind zudem Schusswaffen mit denen pyrotechnische Munition abgefeuert werden kann wie bestimmte Gas- und Signalwaffen. Die Aufnahme hier ist allerdings nicht erforderlich, da das Abschießen von Signalmunition außerhalb befriedeten Besitztums ohnehin nur nach den Voraussetzungen von § 12 Abs. 4 bzw. mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach Abs. 5 WaffG zulässig ist und Verstöße bereits durch - erheblich strengere - waffenrechtliche Sanktionen geahndet werden können

Regelungsinhalt ist vielmehr das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 innerhalb besonders gekennzeichnete Bereiche im öffentlichen Raum. Durch den Verweis auf § 18 Abs.5 Satz ist sichergestellt, dass diese Bereiche durch die zuständige Behörde entsprechend sichtbar gekennzeichnet sind. Üblicherweise sind dies bestimmte Bereiche innerhalb der Innenstadt bzw. im Ortskern, an denen sich erfahrungsgemäß eine große Anzahl von Menschen sammelt, um Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. gemeinsam zu feiern. Derartige zufällige Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind auch unter freiem

Himmel infektionsschutzrechtlich kritisch, besonders, wenn alkoholisierte Personen zusammentreffen und aufgrund gesunkener Hemmschwellen infektionsschutzrechtliche Mindeststandards, wie etwa Mindestabstand, nicht eingehalten werden.

Zu 10.:

Durch die Neufassung des § 25 sind die Regelungen für den Hochschulbereich deutlich gestrafft und an die Systematik der Verordnung angeglichen worden. Die bereits bisher geltenden Zugangserfordernisse für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen sind in Satz 1 angesichts stark steigender Infektionszahlen zum Schutz von Studierenden und Beschäftigten auf den gesamten Hochschulbereich ausgedehnt worden, so dass der Zutritt zu Gebäuden der staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG nur denjenigen Personen gestattet ist, die geimpft, genesen oder getestet sind („3G-Regel“). Da manche Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie an den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests auch außerhalb der Hochschulliegenschaften stattfinden, wird die Teilnahme daran den gleichen Zugangsvoraussetzungen unterworfen. Unter Beachtung dieser Maßgaben kann der Hochschulbetrieb in Präsenz weiterhin fortgeführt werden: Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen sind weiterhin gestattet. Sonstige Veranstaltungen der Hochschule, Sitzungen und Beratungen der Hochschulgremien u. ä. sind möglich; Hochschulbibliotheken u. ä. sowie die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen können geöffnet bleiben.

Für die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung gelten die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 14 und § 13. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage ergeben sich daraus im Hinblick auf die Geltungsdauer eines negativen Testergebnisses; bei einer dem Nachweis zugrundeliegenden Testung darf diese fortan nicht länger als 24 Stunden (Testung mittels Antigenschnelltest) bzw. 48 Stunden (Testung mittels PCR-Test) zurückliegen. Einschränkend legt Satz 2 fest, dass abweichend von § 13 Abs. 3 Nr. 4 eine Nachweisführung durch ein negatives Ergebnis eines Selbsttests grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Personen, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf Testung durch die Hochschule haben; in diesen Fällen kann der Zutritt auch mittels der auf der Grundlage des Absatzes 2 Satz 2 ausgestellten Bescheinigung gewährt werden, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 12, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Absatz 2 ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 14 und § 13 Abs. 5.

In Satz 3 wird die Verpflichtung der Hochschulen zur Kontrolle der für den Zutritt nach Satz 1 erforderlichen Nachweise geregelt. Aufgrund der besonderen räumlichen Situation der Hochschulen mit ihren zahlreichen Liegenschaften, die jeweils über mehrere Zugänge verfügen, ist eine lückenlose Kontrolle vor dem Zutritt zu einem Hochschulgebäude praktisch nicht umsetzbar. Daher wird die Kontrollverpflichtung abweichend von § 13 Abs. 4 auf regelmäßige Stichproben beschränkt. Die zum Nachweis verpflichteten Personen haben die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 oder Absatz 2 (Testnachweis), die § 2 Abs. 2 Nr. 12 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen.

Für Lehrende, die zugleich Beschäftigte der Hochschule sind, wird in Satz 1 Halbsatz 2 auf die vorrangige Geltung des § 28b Abs. 1 IfSG klarstellend hingewiesen; dies bedeutet, dass der für den Zutritt nach Satz 1 erforderliche Nachweis mit der Erfüllung der Nachweispflicht nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG als erbracht gilt.

In Absatz 2 werden die Hochschulen verpflichtet, tägliche Testungen am Hochschulort zu ermöglichen. Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende und Lehrende, die den für den Zugang nach Absatz 1 erforderlichen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 oder den Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 nicht erbringen können und die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate nicht geimpft werden konnten. Anspruch auf Testung haben auch Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Einbezogen sind damit insbesondere Studierende, die im Ausland bereits mit nicht in der Europäischen Union zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden und die damit in Deutschland als ungeimpft gelten, die aber andererseits sich nicht ohne weiteres impfen lassen können, weil die Ständige Impfkommission für diese Personengruppe noch keine Impfeempfehlung ausgesprochen hat.

Die Testungen sind eigenständig durch die Studierenden, Lehrenden und Gäste mittels Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und mit größtmöglicher Sorgfalt und besonderer Umsicht durchzuführen. Die Testungen werden durch das Hochschulpersonal oder durch von der Hochschule beauftragte Personen beaufsichtigt. Diese stellen den Getesteten eine Bescheinigung über das negative Ergebnis der Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV zum Zwecke des Nachweises nach Absatz 1 aus. Diese Nachweise stellen keine Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) dar; sie berechtigen ausschließlich zum Zutritt zu den Hochschulgebäuden und den Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen und zur Teilnahme an den in Absatz 1 Satz 1 geregelten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.

In Absatz 3 ist klargestellt, dass die konkrete Umsetzung der Infektionsschutzregeln vor Ort und die konkrete Ausgestaltung des Lehrbetriebs, insbesondere unter Beachtung der „3G-Regel“, eigenverantwortlich durch die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zu Maßnahmen der Kontaktreduzierung, zu Abstandsgeboten, zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Kontaktnachverfolgung, zur Durchführung und Bescheinigung von Testungen nach Absatz 2, zur Kontrolle der Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 usw.

Zu 11. (§ 26):

Durch die Änderung von § 26 Abs. 2 Satz 3 Nummer 2 wird für infektionsrechtlich besonders kritische Veranstaltungen und Angebote im Bereich von Einrichtungen der Erwachsenenbildung die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung eingeführt. Buchstabe a) betrifft Orchester- und Chorproben, die eine besondere Gefährdung durch Aerosole in geschlossenen Räumen darstellen. Auch bei Gesundheits- und Sportangeboten nach Buchstabe b) ist durch Anstrengungen, etwa bei körperlichen Übungen, mit einer entsprechenden Belastung zu rechnen. Nummer 3 sieht die 2G-Zugangsbeschränkung bei Angeboten nach Nummer 2 Buchstabe b) vor, soweit diese im Außenbereich stattfinden und weniger problematisch sind, sowie bei sonstigen Formen der Freizeitgestaltung nach Buchstabe b).

Die Absätze 3 und 4 enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu 12.:

Die Überschrift zum vierten Abschnitt wurde sprachlich angepasst.

Zu 13. (§ 27):

Die Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet und stellt lediglich fest, dass die speziellen Regelungen des vierten Abschnitts vorgehen. Die übrigen Regelungen hinsichtlich der Grundlage für die Maßnahmen des vierten Abschnitts ergeben sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zu 14. (§ 28 Abs. 2):

Ergänzt wurde zur Klarstellung § 28 Abs. 2 Nr. 14 im Hinblick auf den Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2021 (VerfGH 117/20) S.61, wonach Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung auch das Verlassen der Wohnung ermöglichen müssen, um sich allein im Freien körperlich zu bewegen.

Zu 15. (§ 29 Abs. 1 Satz 2):

§ 29 Abs. 1 Satz 2 wurde vor dem Hintergrund der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 (dortige Ziffer 8). Thüringen weist gegenwärtig ein entsprechend hohes Infektionsgeschehen auf.

Zu 16. (§ 30 Nr. 1b):

§ 30 Nr. 2 wurde klarer gefasst und beinhaltet Schul- und Hochschulsport. Nicht umfasst ist der an Hochschulen angebotene Alltagsport bzw. entsprechende Veranstaltungen, da dieser nicht nach Lehr-, Ausbildungs- oder Studienplänen erfolgt.

Zu 17. (§ 32 Abs. 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 18. (§ 33 Abs. 3):

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst.

Zu 19. (§ 39 Abs. 1):

§ 39 Absatz 1 wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu 20.:

Bestimmt ist die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.